

# **Satzung des Tennis- Clubs Bad Salzuflen e.V.**

=====

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der im Jahre 1949 gegründete Tennis- Club führt den Namen

### **Tennis- Club Bad Salzuflen e.V.**

Seine Farben sind blau-weiß. Er hat seinen Sitz in Bad Salzuflen. Zweck des Clubs ist, den Tennissport zu fördern und zu pflegen. Die Jugendarbeit ist eine wichtige Aufgabe für den Tennis-Club. Schwerpunkte sind die gezielte Talent- und Nachwuchsförderung sowie die Kooperation mit den Schulen und die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Jugendlichen.

Der Club dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist beim Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister unter der Nr. 125 eingetragen.

## **§ 2 Mitgliedschaft, Aufnahme**

Aktive oder passive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein auf Antrag hin erlangt. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (§ 9 der Satzung) entscheidet über die vorläufige, der Vorstand als Vereinsorgan (§ 8 der Satzung) über die endgültige Aufnahme des Bewerbers. Die Entscheidung wird dem Antragsteller jeweils formlos mitgeteilt. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder die endgültig aufgenommen worden sind. Personen unter 18 Jahren werden in den Club aufgenommen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter einwilligen.

## **§ 3 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Jahresende. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vorliegen.

Ansprüche an das Vermögen des Clubs stehen dem Austretenden nicht zu.

## **§ 4 Ausschluss**

Gründe für einen Ausschluss eines Mitgliedes können sein:

- a) Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs,
- b) erheblicher Verstoß gegen die Clubgemeinschaft,
- c) Rückstand mit den Beiträgen in Höhe von mindestens eines halben Jahresbeitrages trotz Mahnung.

Der Vorstand kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen. Für den Ausschluss gilt § 10.1 der Satzung, letzter Absatz.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben Beiträge durch Geldzahlung oder Dienstleistungen nach Maßgabe einer Beitragsordnung zu erbringen. Die Beitragsordnung beschließen die Mitglieder. Sie bleibt in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

## **§ 6 Spielberechtigung**

Spielberechtigt sind aktive Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht nachgekommen sind, nach Maßgabe einer Platzbenutzungsordnung. Die Platzbenutzungsordnung erlässt der Vorstand.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mitglieder, die dem Club 15, 25 oder 40 Jahre angehören, werden geehrt. Mitglieder, die dem Club 50 Jahre angehören, werden zum 01. des Geschäftsjahres, in dem das Jubiläum liegt, zu Ehrenmitgliedern und von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Kassenprüfer

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er besteht aus 8 Mitgliedern, kann jedoch auf 11 Mitglieder erweitert werden:

1. I. Vorsitzender
2. II. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftwart
5. I. Sportwart
6. II. Sportwart
7. I. Jugendwart
8. II. Jugendwart
9. Beisitzer Sportlange Werl- Aspe
10. I. Beisitzer Presse, Werbung, Veranstaltungen
11. II. Beisitzer Presse, Werbung, Veranstaltungen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftwart. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Vor Durchführung nachfolgender Geschäfte oder Maßnahmen hat der Vorstand die Zustimmung der Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung einzuholen:

- Abschluss oder Änderungen von Verträgen, wenn durch den Abschluss oder die Änderung der Verein mit mehr als € 10.000,00 p.a. belastet wird,
- Aufhebung des Vertrages mit Willi Schmiedekamp oder seines Rechtsnachfolgers,
- Aufnahme von Krediten über € 10.000,00,
- Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall € 10.000,00 übersteigen.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Neu- oder Ergänzungswahlen können auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Die Wahl erfolgt jährlich für die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes neu. Es werden jeweils die Mitglieder mit ungerader Zahl und im darauf folgenden Jahr die mit gerader Zahl neu gewählt. Vorstandsmitglieder werden durch Neuwahl ersetzt bzw. bestätigt.

Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlungen können auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung zusätzliche Ausschüsse wählen.

## **§ 10 Kontrollgremien**

### **§ 10.1 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf einer Jahreshauptversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis ein anderer Ältestenrat neu oder ergänzend gewählt worden ist. Ehrenmitglieder zu ernennen, oder Mitglieder des Clubs auszuschließen, schlagen Ältestenrat und Vorstand der Mitgliederversammlung gemeinsam vor. Der Ältestenrat ist für schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen zuständig, die über eine Platzsperre von 4 Wochen hinausgehen. Er entscheidet mit dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vertretung Schriftwart oder Kassenwart) gemeinsam mit einfacher Mehrheit. Leichtere Disziplinarmaßnahmen liegen im Ermessen des Vorstandes.

### **§ 10.2 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung sich mit einfacher Mehrheit dafür entscheidet
2. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Buchung von Einnahmen und Ausgaben und der Gewinnermittlung in Form der Einkommen- und Ausgabenrechnung.
3. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
4. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
5. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
6. Für den Fall, dass außerhalb der ordentlichen Kassenprüfung Anlass besteht, die Vereinsfinanzen zu überprüfen, können die Kassenprüfer von sich aus, auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstandes eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren.
7. Scheidet ein Kassenwart innerhalb des Geschäftsjahres aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger eine außerordentliche Kassenprüfung stattfinden.
8. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
9. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen ein oder beide Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss ein oder zwei Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dieses nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang oder schriftlich per Post oder durch e-mail.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie muss folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der beiden Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der beiden Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Verschiedenes.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 30. **09.** eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie werden in der Mitgliederversammlung unter einem gesonderten Punkt oder unter „Verschiedenes“ behandelt.

Die Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 31. März des Folgejahres statt. .

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen zu begründenden Antrag stellt oder der Vorstand eine solche Mitgliederversammlung für erforderlich hält. Derartige außerordentliche Mitgliederversammlungen sind Mitgliederversammlungen im Sinne der Satzung, ohne dass die Tagesordnung zwingend wie oben vorgeschrieben ist. Auf die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ansonsten die Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Sammelvollmachten sind nicht gestattet, ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden. Für die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftwart oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 13 Vermögen des Clubs**

Dieses Vermögen gehört dem Club und darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Ersatz vorsätzlich zugefügter Schäden beschränkt.

## **§ 14 Zuwendungen an die Clubmitglieder**

Zuwendungen an Clubmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sind nicht zulässig.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur von einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Finanzamt und dem Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Sammelvollmachten sind nicht gestattet, ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden. Für die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftwart oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 17 Auflösung des Clubs**

Der Club kann auf schriftlichen Antrag aufgelöst werden. Dieser Antrag ist von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Über ihn beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gemäß § 16 . Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verbindung für tennissportliche, gemeinnützige Zwecke in einer vom Finanzamt zu genehmigenden Weise. Er darf an Clubmitglieder nicht aufgeteilt werden.

### **§ 18 Frühere Satzung mit Änderungen und Ergänzungen**

Die frühere Satzung des Clubs mit sämtlichen Änderungen und Ergänzungen bis zum heutigen Tage wird aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 06.03.2013